



AGB

Geheimhaltung [Stand Juni 2022]

AGB Geheimhaltung

Geheimhaltung

1. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen, die er von uns erhalten hat [Geschäftsgeheimnisse], geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Ohne Zustimmung von uns darf der Besteller sie nicht nutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen, zugänglich machen oder bekannt geben. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die Behörden oder anderen öffentlichen Stellen gemeldet werden müssen oder die ohnehin allgemein zugänglich sind.
3. Der Besteller stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Berater, Gesellschafter und sonstige, die von diesen Geschäftsgeheimnissen erfahren, schriftlich verpflichtet werden, unsere Geschäftsgeheimnisse in oben beschriebenen Umfang zu wahren.
4. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen. Sie erlöschen, sofern und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden ist.

[Stand: Juni 2022]